

S y n o p s e

Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallgebührensatzung (AbfGebS) -

Abfallgebührensatzung ALT	Abfallgebührensatzung ÄNDERUNGEN	Bemerkung
§ 1 Erhebung von Gebühren	§ 1 Erhebung von Gebühren	
(1) Die Landeshauptstadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und für die Nutzung der dafür erforderlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen und nachfolgende Leistungen für die Abfallentsorgung.	(1) Die Landeshauptstadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und für die Nutzung der dafür erforderlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren . Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen und nachfolgende Leistungen für die Abfallentsorgung Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.	Redaktionelle Änderung
(2) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen werden für Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen zum Einsammeln mit kontinuierlicher Abfuhr und Nebenleistungen, der Verwertung und der Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung von: <ul style="list-style-type: none"> • Hausmüll, • Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen, • schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen, • Altpapier (Druckerzeugnisse) sowie Pappe und Kartonagen, • Bioabfall aus privaten Haushaltungen, • Grünabfällen in haushaltsüblichen Mengen, • elektrischen und elektronischen Geräte, Altkühlgeräte (unter Beachtung des ElektroG), • haushaltstypischem Schrott sowie für Verwaltungskosten, Abfallberatung und die Rekultivierungsrücklage erhoben.	(2) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung Gebühren für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen werden für die Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen zum Einsammeln mit kontinuierlicher Abfuhr und Transport sowie der Nebenleistungen, der Verwertung und der Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung von: <ul style="list-style-type: none"> • Hausmüll, • Sperrmüll, Schrott in haushaltsüblichen Mengen, • Sonderabfall-Kleinmengen aus Haushaltungen, • Altpapier (Druckerzeugnisse) sowie Papier, Pappe und Kartonagen, • Bioabfall aus privaten Haushaltungen, • Grünabfällen in haushaltsüblichen Mengen, • elektrischen und elektronischen Geräte, Altkühlgeräte (unter Beachtung des ElektroG), Elektrogroßgeräte sowie für die Verwaltungskosten, die Abfallberatung und die Rekultivierungsrücklage für die Deponie Erfurt-Schwerborn erhoben.	Redaktionelle Änderung

<p>(3) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden entsprechend der gewählten Entsorgungsart</p> <p>a) bei der kontinuierlichen Entsorgung für die in Abs. 2 genannten Leistungen und</p> <p>b) bei der diskontinuierlichen Entsorgung für die Leistungen des Einsammelns, des Transportes von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, der Behältergestaltung, der Verwaltung, Abfallberatung, Rekultivierung und zusätzlich für die Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung erhoben.</p>	<p>(3) Die AbfallGebühren für die Abfallentsorgung diskontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden entsprechend der gewählten Entsorgungsart</p> <p>c) bei der kontinuierlichen Entsorgung für die in Abs. 2 genannten Leistungen und</p> <p>bei der diskontinuierlichen Entsorgung für die Leistungen des Einsammelns, des Transportes, der Behältergestaltung, der Verwaltung, der Abfallberatung, und zusätzlich für die Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung und für die Rekultivierungsrücklage für die Deponie Erfurt-Schwerborn erhoben.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 2 Gebührenschuldner</p>	<p>§ 2 Gebührenschuldner</p>	
<p>(1) Gebührenschuldner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichendes bestimmt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.</p>	<p>(1) Gebührenschuldner für die kontinuierliche Abfallentsorgung gemäß § 1 Abs. 2 ist, der wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) des an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstückes ist. Daneben sind auch die Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen Gebührenschuldner, soweit sie sich an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p> <p>Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsfrage nicht ausreichend geklärt, so ist an seiner Stelle derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.</p>	<p>Mit der Änderung soll der § 2 gestrafft werden, die Gebührenschuldnerschaft soll eindeutiger geregelt und begrenzt auf den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dingl. Nutzungsrechtes beschränkt werden; damit sollen Unklarheiten bei der Gebührenerhebung und der Vollstreckung vermieden werden.</p>
<p>(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- und Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht i. S. d. Artikel 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Artikel 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Abs. 1 Gebührenschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder die Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige</p>	<p>hier gestrichen</p>	<p>Teilweise eingefügt in Abs. 1</p>

Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Gebührensschuldner sind auch die gemäß § 5 Abs. 6 AbfWS zum Anschluss Verpflichteten. Außerdem ist Gebührensschuldner, wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.		
(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.	hier gestrichen	Ist in Abs. 1 aufgenommen
(4) Gebührensschuldner der Gebühr für die diskontinuierliche Entsorgung, Sonderentsorgung und Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.	(2) Gebührensschuldner der Gebühr für die diskontinuierliche Entsorgung gemäß § 1 Abs. 3, die Sonderentsorgung, die Entsorgung von Grünabfällen auf Abholung und Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.	Ergänzt um die zukünftige Leistung der Grünabfallentsorgung direkt vom Grundstück.
(5) Gebührensschuldner der Gebühr für die Nutzung von gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcken ist der Erwerber oder der veranlagte Grundstückseigentümer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer der Gebührensschuldner.	(3) Gebührensschuldner der Gebühr für die Nutzung von gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcken ist der neben dem Erwerber auch der Grundstückseigentümer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer der Gebührensschuldner.	Anpassung der Nummerierung, redaktionelle Änderung
§ 3 Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührensschuld; Mitwirkungspflichten	§ 3 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührensschuld, Mitwirkungspflichten	
(1) Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 Buchst. a entsteht die Gebührensschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung für das Kalenderjahr beginnt, für den Rest des Kalenderjahres und im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 Buchst. b entsteht die Gebührensschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung beginnt, und im Übrigen zu Beginn eines jeden Monats. Die Gebührensschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird.	(1) Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 Buchst. a entsteht die Gebührensschuld als Jahresgebühr mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung für das Kalenderjahr beginnt, für den Rest des Kalenderjahres und im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührensschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr ange-setzt. Im Übrigen entsteht die Gebührensschuld zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 Buchst. b entsteht die Gebührensschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung beginnt, und im Übrigen zu Beginn eines jeden Monats. Bei einer Änderung der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Tatbestände erfolgte eine Neufestsetzung der Gebühren. Bei einer fristgemäßen Antragstellung durch den Anschlusspflichtigen ändert sich die Gebührensschuld zum Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats.	Anpassung an die Änderung in § 1 Abs. 3 Es erfolgt die Klarstellung, dass die Abfallgebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung eine Jahresgebühr ist. Die Höhe der "unterjährigen" Gebühr muss auch geregelt sein. Dies war vorher nicht eindeutig geregelt. Dadurch wird klargestellt, dass die Stadt das Ende der Gebührensschuld bestimmt. Diese Regelung fand sich vorher im § 7 Abs. 1. Gehört thematisch

	Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird Anschluss- und Benutzungspflicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung für das Grundstück endet. Soweit das Ende vor Ablauf der Zeit liegt, für die die Gebühr bereits entrichtet wurde, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Benutzungspflicht folgt, die anteilige Gebühr erstattet.	aber eher in den § 3.
(2) Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschuld, wie der Grundstückseigentumswechsel, der Inhaberwechsel, die Veränderung der Personenzahl oder der Anzahl der Beschäftigten, die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle oder die Betriebsänderung, ist durch den Grundstückseigentümer gemäß § 18 Abs.1 - 5 AbfWS schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 10. und Neuanmeldungen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstücks, auch Verwaltern von Wohnungen und Inhabern von Betrieben. Die Gebührenschuld ändert sich in den genannten Fällen jeweils zu Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats. Das gleiche gilt, wenn die Stadt von Amts wegen über eine Veränderung der die Gebührenschuld begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Bei Beendigung der gewerblichen Tätigkeit ist die Abfallentsorgung bei der für die Abfallveranlagung zuständigen Stelle abzumelden.		Der Abs. 2 wird zukünftig § 7 angeführt.
(3) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer. Sofern die Stadt die Verwendung von Abfallsäcken zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung festgelegt hat, gilt die Maßgabe des Absatz 1. Bei Selbstanlieferung der Abfälle zur Beseitigung entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung an der Annahmestelle.	(2) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer. Sofern die Stadt die Verwendung von Abfallsäcken zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung festgelegt hat, gilt die Maßgabe des Abs. 1. Bei Selbstanlieferung der Abfälle zur Beseitigung entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung an der Annahmestelle.	Anpassung der Nummerierung zukünftig in einem eig. Absatz geregelt, da eigener Regelungsgehalt, Konkretisierung des Zeitpunktes
	(3) Bei Selbstanlieferung der Abfälle zur Beseitigung entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung Annahme des Abfalls durch das Personal der Annahmestelle.	
(4) Bei der Sonderentsorgung, Veranstaltungsentsorgung, Zusatzeleerung und Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Inanspruchnahme durch die Anschlusspflichtigen oder Besteller.	(4) Bei der Sonderentsorgung, der Veranstaltungsentsorgung, der Zusatzeleerung, der Grünabfallentsorgung auf Abholung und der Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Inanspruchnahme durch die Anschlusspflichtigen oder Besteller der Leistungserbringung.	Ergänzt um die zukünftige Leistung der Grünabfallentsorgung direkt vom Grundstück; Konkretisierung des Zeitpunktes des Entstehens der Gebührenschuld

<p>(5) Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung von der personenbezogenen Grundgebühr sowie von der Biotonnengebühr für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, zulassen. Die Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bestätigung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll die Teilbefreiung im Folgejahr nicht unterbrochen werden, muss der neue Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt eingereicht werden. Endet die Teilbefreiung im Verlauf des Veranlagungsjahres, ist der neue Nachweis einen Monat vor Ablauf der bewilligten Teilbefreiung bei der Stadt vorzulegen. Eine rückwirkende Befreiung und damit verbundene Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.</p>	<p>hier gestrichen</p>	<p>Diese Regelung wird in den § 4 Abs. 1 verschoben.</p>
<p>(6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbe ist im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag nur dann möglich, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass keine hausmüllähnlichen Abfälle (gemischter Siedlungsabfall) anfallen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die gewerbliche Tätigkeit regelmäßig bzw. ganz überwiegend außerhalb des Stadtgebietes ausgeübt wird und nachgewiesen eine Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nicht erfolgt bzw. aus der Beschäftigung heraus ersichtlich ist, dass keine Abfälle anfallen können (z. B. Personen mit Reisegewerbekarte). Über die Befreiung entscheidet die Stadt aufgrund der vorgelegten Nachweise und der eigenen Ermittlungen. Die Befreiung erfolgt befristet und jeweils nur für das Kalenderjahr.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Dieser Umstand muss nicht in der Gebührensatzung geregelt werden, sondern in der Abfallwirtschaftsatzung.</p>
	<p>(5) Kurzzeitige Betriebsstörungen während der Entsorgungsleistung lassen die Gebührenschuld unberührt.</p>	<p>Diese Regelung fand sich vorher im § 7 Abs. 2, gehört aber thematisch eher in den § 3.</p>
<p>§ 4 Gebührenmaßstab</p>	<p>§ 4 Gebührenmaßstab</p>	
<p>(1) Die Gebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung von einem Grundstück setzt sich aus der entsprechenden Grund- und Abfallbehältergebühr zusammen. Die Gebühr für die diskontinuierliche Abfallentsorgung entsprechend § 1 Abs. 3 Buchst. b wird als Behältergebühr erhoben.</p>	<p>(1) Die Gebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Grundstück setzt sich aus der entsprechenden Grund- und Abfallbehältergebühr einer Grundgebühr und einer Behältergebühr für die Hausmülltonne sowie einer Biotonnengebühr zusammen.</p>	<p>Im Abs. 1 wird zukünftig ausschließlich der Gebührenmaßstab für die kontinuierliche Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen geregelt (die Abs. 1, 2 u. 3 werden zu-</p>

<p>(2) Die Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr im Jahresbescheid gilt die zum Stichtag 30. November des Vorjahres im Einwohnermelderegister der Stadt registrierte Anzahl der Personen für das Grundstück. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen nachweislich von der im Einwohnermelderegister zum 30. November des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, wird die tatsächliche Personenzahl zugrunde gelegt. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschuldner zu erbringen und dem Einwohnermeldeamt mitzuteilen. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, dessen Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Veranlagungszeitraum festlegen.</p> <p>a. F. § 3 Abs. 5</p> <p>(5) Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung von der personenbezogenen Grundgebühr sowie von der Biotonnengebühr für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, zulassen. Die Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bestätigung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll die Teilbefreiung im Folgejahr nicht unterbrochen werden, muss der neue Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt eingereicht werden. Endet die Teilbefreiung im Verlauf des Veranlagungsjahres, ist der neue Nachweis einen Monat vor Ablauf der bewilligten Teilbefreiung bei der Stadt vorzulegen. Eine rückwirkende Befreiung und damit verbundene Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.</p>	<p>Die Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil richtet sich sowie die Biotonnengebühr bemessen sich jeweils nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr gilt die zum Stichtag 30. November des Vorjahres im Einwohnermelderegister der Stadt registrierte Anzahl der Personen für das Grundstück. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen nachweislich von der im Einwohnermelderegister zum 30. November des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, kann auf Antrag des Gebührenschuldners die tatsächliche Personenzahl zugrunde gelegt werden. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschuldner zu erbringen und dem Einwohnermeldeamt für die Abfallentsorgung zuständigen Amt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, dessen Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Erhebungszeitraum festlegen.</p> <p>Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung von der personenbezogenen Grundgebühr sowie von der Biotonnengebühr für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, zulassen gewähren. Die Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bestätigung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll die Teilbefreiung im Folgejahr nicht unterbrochen fortgeführt werden, muss der neue Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt eingereicht werden. Endet die Teilbefreiung im Verlauf des Veranlagungsjahres, ist der neue Nachweis einen Monat vor Ablauf der bewilligten Teilbefreiung bei der Stadt vorzulegen. Eine rückwirkende Befreiung und damit verbundene Gebührenermäßigung Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen.</p>	<p>sammengefasst).</p> <p>Die Regelung aus § 3 Abs. 5 wird hierhin verschoben, da dies thematisch eher passt</p>
--	---	--

<p>weiter § 4 Abs. 3</p> <p>(3) Die Abfallbehältergebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil und für Abfälle aus privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Anzahl, der Art und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. a - h und Abs. 8 der AbfWS, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 AbfWS und der Häufigkeit der Leerung. Die Gebühr zur Nutzung einer Biotonne richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen.</p>	<p>Die Abfallbehältergebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil und für Abfälle aus privaten Haushaltungen Behältergebühr für die Hausmülltonne bestimmt sich nach der Anzahl, der Art und der Größe dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. a - h und Abs. 8 der AbfWS, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 AbfWS und der Häufigkeit der Leerung und dem festgesetzten Entleerungsrhythmus. Die Gebühr zur Nutzung einer Biotonne richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen.</p>	<p>Aufgenommen in Satz 2</p>
<p>(4) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters für den wohnlich und betrieblich genutzten Teil eines Grundstückes, d.h. wenn nachgewiesen wird, dass für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung kein separater Abfallbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen notwendig wird und bei gestatteter Mitnutzung eines vorhandenen Abfallbehälters auf dem Grundstück für wohnliche Zwecke, wird eine Gesamtgebühr erhoben. Diese setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die wohnenden Personen auf dem Grundstück und der Abfallbehältergebühr für das benutzte Abfallbehälervolumen gemäß § 4 Abs. 3 und der Grundgebühr für Gewerbe nach Punkt 1.2 der Anlage zur Abfallgebührensatzung.</p>	<p>(2) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters für den wohnlich und betrieblich gewerblich (im Sinne von § 5 Abs. 6 AbfWS) genutzten Teil eines Grundstückes, d.h. wenn nachgewiesen wird, dass für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung kein separater Abfallbehälter für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen kein separater Abfallbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen hausmüllähnliche Abfälle notwendig wird ist und bei gestatteter der Mitnutzung der für wohnliche Zwecke auf dem Grundstück eines vorhandenen Abfallbehälter auf dem Grundstück für wohnliche Zwecke gestattet wurde, wird eine Gesamtgebühr neben der Grundgebühr für Abfälle aus privaten Haushaltungen eine Grundgebühr (Gewerbe) erhoben. Diese setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die wohnenden Personen auf dem Grundstück und der Abfallbehältergebühr für das benutzte Abfallbehälervolumen gemäß § 4 Abs. 3 und der Grundgebühr für Gewerbe nach Punkt 1.2 der Anlage zur Abfallgebührensatzung.</p>	<p>Dadurch sind auch Freiberufler von der Gebührenpflicht erfasst.</p> <p>Die Festlegung einer Gesamtgebühr ist nicht notwendig.</p>
<p>(5) Die Grundgebühr für ein gewerblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil fällt ausschließlich mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen im Wege der gestatteten Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter auf einem Grundstück entsprechend Abs. 4 an.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Braucht nicht in einem separaten Absatz geregelt werden und wird daher in den Abs. 2 mit eingefügt.</p>
<p>(6) Die Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. a - i und Abs. 8 und 9 der AbfWS, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 AbfWS und der Häufigkeit der Leerungen. In der Abfallbehältergebühr nach Punkt 5.1 der Anlage</p>	<p>(3) Die Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil Für die kontinuierliche Abfallentsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird eine Behältergebühr für Hausmüll erhoben. Diese bestimmt sich nach der Anzahl, der Art und der Größe dem Volumen der bereitgestellten</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

zu dieser Satzung ist die anteilige Grundgebühr enthalten.	Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. a – i und Abs. 8 und 9 der AbfWS, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 AbfWS und der Häufigkeit der Leerungen und dem festgesetzten Entleerungsrhythmus. In der Abfallbehältergebühr nach Punkt 5.1 der Anlage zu dieser Satzung ist die anteilige Grundgebühr enthalten.	
(7) Die Containergebühr bei der diskontinuierlichen Entleerung setzt sich aus der Gebühr je Entleerung und der Mietgebühr zusammen. Die Behandlungsgebühr wird nach der Menge und der Art der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen erhoben.	(4) Die Containergebühr bei der diskontinuierlichen Entleerung setzt sich aus der Gebühr je Entleerung und der Mietgebühr zusammen. Für die diskontinuierliche Abfallentsorgung entsprechend § 1 Abs. 3 werden eine Behältergebühr sowie eine Behandlungsgebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Anzahl und dem Volumen des gewählten Behälters sowie nach der Anzahl der erfolgten Entleerungen. Die Behandlungsgebühr wird nach der Menge richtet sich nach der Masse (in t) und der Art der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen erhoben. Bei einer nicht regelmäßigen wöchentlichen oder mindestens 14-täglichen Entleerung wird für die zur Verfügung gestellten Behälter jeweils eine monatliche Standgebühr erhoben.	Die Neufassung dient der Klarstellung sowie der rechtssicheren Erhebung dieser Gebühren. Die Mietgebühr wird sprachlich neu gefasst als Standgebühr, der Maßstab der Standgebühr wird nun geregelt.
(8) Die Gebühr für die Nutzung der gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Säcke. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und der Menge der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen.	(5) Die Gebühr für die Nutzung der gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Säcke. (6) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Art und der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen.	unverändert, nur Anpassung der Nummerierung; zukünftig in einem eig. Absatz geregelt, da eigener Regelungsgehalt
(9) Die Gebühr für die Sonderentsorgung, Zusatzleerung, Veranstaltungsentorgung und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung wird nach der Behältergröße und der Anzahl der Leerungen erhoben.	(7) Die Gebühr für die Sonderentsorgung, die Zusatzleerung, die Veranstaltungsentorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung wird nach der Behältergröße und bestimmt sich nach der Anzahl, der Art und dem Volumen des Abfallbehälters sowie der Anzahl der Leerungen erhoben.	redaktionelle Änderung, nur Anpassung der Nummerierung
	(8) Für die Entsorgung von Grünabfall auf Abholung werden eine Containergebühr sowie eine Verwertungsgebühr erhoben. Die Containergebühr bemisst sich nach dem Volumen der gewählten Container und der Anzahl der erfolgten Entleerungen. Die Verwertungsgebühr richtet sich nach der Masse (in t) des Grünabfalls.	Die Leistung wird erstmalig von der Stadt angeboten, es muss daher eine Regelung in die Satzung aufgenommen werden.
(10) Bei der Sonderentsorgung in Form der Mitnahme von Abfällen, die nicht in die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (§ 8 Abs. 4 AbfWS) verbracht werden und neben dem Abfallbehälter liegen, wird von dem Gebührenschuldner eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen und der Anzahl der entsorgten Abfall-	(9) Bei der Sonderentsorgung in Form der Mitnahme von Abfällen, die nicht in die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (§ 8 Abs. 4 AbfWS) verbracht werden und neben dem Abfallbehälter liegen, wird von dem gegenüber dem Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 1 eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen und der Anzahl	Klarstellung von wem die Gebühr erhoben wird

säcke bemisst. Der Stadt bleibt es davon unbenommen, die Abfuhr und die Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern.	der entsorgten Abfallsäcke bemisst. Der Stadt bleibt es davon unbenommen, die Abfuhr und die Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern.	der Satz ist nicht notwendig für die Gebührenerhebung
§ 5 Gebührensätze	§ 5 Gebührensätze	
Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt sind in der Anlage dieser Satzung "Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt" bestimmt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.	Siehe unten ab Seite 13	Um die Satzung insgesamt zu straffen, werden die Gebührensätze nicht mehr als Anlage, sondern direkt in der Satzung aufgeführt.
§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenbescheid	§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld	
(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 3 Buchst. a werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Auf Antrag kann eine Einmalzahlung zum 1. Juli des Kalenderjahres erfolgen. Wird zu Beginn eines Kalenderjahres kein neuer Gebührenbescheid erlassen, so gelten die Festsetzungen des letzten Gebührenbescheides.	(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 3 Buchst. a werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie für die kontinuierliche Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Soweit bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein Fälligkeitstermin bereits überschritten ist, so ist der fällig gewesene Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag kann eine Einmalzahlung der gesamten Jahresgebühr zum 1. Juli des Kalenderjahres erfolgen. Wird zu Beginn eines Kalenderjahres kein neuer Gebührenbescheid erlassen, so gelten die Festsetzungen des letzten Gebührenbescheides.	Die Regelung, dass die Erhebung durch Gebührenbescheid erfolgt, muss nicht Bestandteil einer Gebührensatzung sein. redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung im § 1 Dieser Fälligkeitstermin war bisher in der Satzung nicht festgelegt.
(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 3 Buchst. b werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 3 Buchst. b werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie für die diskontinuierliche Abfallentsorgung sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	Die Regelung, dass die Erhebung durch Gebührenbescheid erfolgt, muss nicht Bestandteil einer Gebührensatzung sein.
(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem Verwalter unter Nennung aller Gebührenschuldner, also Wohnungs- und Teileigentümer, bekannt gegeben. Ist kein Verwalter vorhanden, wird jedem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid zugestellt.	gestrichen	Ist nicht zwingender Bestandteil einer Gebührensatzung
(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Bei zusätzlichem Hausmüll unter Verwendung von gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb des Abfallsackes fällig.	(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Bei zusätzlichem Hausmüll unter Verwendung von Die Gebühr für die gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcken zur einmaligen Verwendung wird die Gebühr mit dem bei Erwerb des Abfallsackes fällig.	Redaktionelle Änderung

<p>(5) Die Gebühr für die Sonderentsorgung, Zusatzleerung, Veran- staltungsentsorgung die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortab- holung und nach § 4 Abs. 10 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann bei Einzelbenut- zung von einer Vorauszahlung Gebrauch machen.</p>	<p>(4) Die Gebühr für die Sonderentsorgung, Zusatzleerung, Veran- staltungsentsorgung, die Entsorgung von Grünabfällen auf Abho- lung, die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung und die Gebühr nach § 4 Abs. 10 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann bei Einzelbenut- zung von einer eine Vorauszahlung Gebrauch machen auf die zu erwartende Gebühr erheben.</p>	<p>Anpassung der Nummerierung, ergänzt um die Leistung der Grünabfallentsorgung direkt vom Grundstück, Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 7 Gebührenerstattung</p>	<p>§ 7 Gebührenerstattung Auskunftspflichten</p>	<p>Die Regelungen des § 7 a. F. fin- den sich jetzt in § 3</p>
<p>(1) Endet die Gebührenschuld bei der Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr bereits entrichtet ist, so wird für je- den vollen Monat, der dem Ende der Benutzung folgt, nach schriftlichem Antrag die anteilige Gebühr erstattet.</p> <p>Siehe Oben § 3 Abs. 2</p> <p>(2) Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschuld, wie der Grundstückseigentumswech- sel, der Inhaberwechsel, die Veränderung der Personenzahl oder der Anzahl der Beschäftigten, die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle oder die Betriebsänderung, ist durch den Grundstückseigentümer gemäß § 18 Abs.1 - 5 AbfW s schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 10. und Neuanmeldun- gen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Bes- itzer oder Nutzer eines Grundstücks, auch Verwaltern von Woh- nungen und Inhabern von Betrieben. Die Gebührenschuld ändert sich in den genannten Fällen jeweils zu Beginn des auf die Anzei- ge folgenden Monats. Das gleiche gilt, wenn die Stadt von Amts wegen über eine Veränderung der die Gebührenschuld begrün- denden Tatsachen Kenntnis erlangt. Bei Beendigung der gewerb- lichen Tätigkeit ist die Abfallentsorgung bei der für die Abfallver- anlagung zuständigen Stelle abzumelden.</p>	<p>Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschuld, wie der Grundstückseigentumswech- sel, die Veränderung der Personenzahl oder der Anzahl der Be- schäftigten, der Inhaberwechsel, die Betriebsänderung oder die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle sowie Neuanmeldungen, sind durch den Grundstückseigentümer gemäß § 18 Abs.1 - 5 AbfW s schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 10. und Neuanmeldungen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstücks, auch Verwaltern von Wohnungen und Inhabern von Betrieben. Die Gebührenschuld ändert sich in den genannten Fällen jeweils zu Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats. Das gleiche gilt, wenn die Stadt von Amts wegen über eine Veränderung der die Gebührenschuld begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Bei Beendigung der gewerblichen Tätigkeit im Sinne der Gewerbeab- fallverordnung ist die Abfallentsorgung bei der dem für die Ab- fallveranlagung zuständigen Stelle Abfallwirtschaft zuständigem Amt der Stadt abzumelden.</p>	<p>Verschoben in § 3 Abs. 1</p> <p>Diese Regelung fand sich vorher im § 3 Abs. 2 und wird nun unter einem eigenständigen Paragra- phen geführt.</p> <p>Die Streichung wird in § 3 Abs. 1 verschoben</p>
<p>(2) Kurzzeitige Betriebsstörungen während der Entsorgungslei- stung lassen die Gebührenschuld unberührt.</p>		<p>Verschoben in § 3 Abs. 5</p>

§ 8 Datenschutzbestimmung	§ 9 Datenschutz- und Gleichstellungsbestimmungen	
Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 des ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.	Bei der Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 des ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	Redaktionelle Änderung
§ 9 In-Kraft-Treten	§ 10 In-Kraft-Treten	
(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens zum 01. Januar 2013, in Kraft.	Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens zum 01. Januar 2013, 1. Januar 2016 , in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung (AbfGebS) vom 20. Dezember 2012 außer Kraft.	Redaktionelle Änderung
((2) Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.	gestrichen	
Anlage zur Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfGebS)	§ 5 Gebührensätze	Um die Satzung insgesamt zu straffen, werden die Gebührensätze nicht mehr als Anlage, sondern direkt in der Satzung aufgeführt.
"Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt"		
1. Grundgebühren und Biotonnengebühr	gestrichen	
1.1. Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil und Biotonnengebühr	gestrichen	
a) Die Grundgebühr für Hausmüll beträgt je Person und Jahr: 16,94 EUR	(1) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt 22,99 EUR je Person und Kalenderjahr.	redaktionelle Änderung
b) Die Gebühr für die Sammlung von Bioabfall (Biotonne) beträgt je Person und Jahr: 13,79 EUR	(2) Die Biotonnengebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt 16,95 EUR je Person und Kalenderjahr.	redaktionelle Änderung
1.2 Die Grundgebühr für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bzw. bei gemeinsamer Nutzung eines Abfallbehälters für den betrieblich genutzten Teil auf einem wohn-	(4) Die Grundgebühr (Gewerbe) nach § 4 Abs. 2 beträgt 22,99 EUR je Gewerbe/Betrieb und Kalenderjahr.	Der Gebührenmaßstab muss hier nicht nochmal angeführt werden.

<p>3. Die Gebühr für die Nutzung eines gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsackes zum einmaligen Gebrauch beträgt für einen 70-Liter Abfallsack (einschl. Behandlungsgebühr):</p> <p style="text-align: right;">Gebühr in EUR 3,10</p>	<p>(6) Die Gebühr für die Nutzung eines Entsorgung von Abfällen in einem gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsackes zum einmaligen Gebrauch beträgt für einen 70-Liter Abfallsack (einschl. Behandlungsgebühr): 3,00 EUR.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>																																																
<p>4. Sonderentsorgung, Zusatzleerung</p>																																																		
<p>4.1. Die Gebühr für die Sonderentsorgung für Abfallbehältern sowie neben den Abfallbehältern zusätzlich in nicht von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken bereitgestelltem Hausmüll beträgt:</p> <p style="text-align: right;">Gebühr je Entleerung</p> <table border="0"> <tr> <td>Behältergröße</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> <tr> <td>Abfallbehälter 40 l bis 120 l</td> <td style="text-align: right;">9,30</td> </tr> <tr> <td>Abfallbehälter 240 l</td> <td style="text-align: right;">16,57</td> </tr> <tr> <td>Abfallbehälter 660 l</td> <td style="text-align: right;">42,04</td> </tr> <tr> <td>Abfallbehälter 1100 l</td> <td style="text-align: right;">69,08</td> </tr> <tr> <td>zusätzlich in Abfallsäcken bereitgestellter Hausmüll bis 70 l</td> <td style="text-align: right;">3,58</td> </tr> </table>	Behältergröße	EUR	Abfallbehälter 40 l bis 120 l	9,30	Abfallbehälter 240 l	16,57	Abfallbehälter 660 l	42,04	Abfallbehälter 1100 l	69,08	zusätzlich in Abfallsäcken bereitgestellter Hausmüll bis 70 l	3,58	<p>(7) Die Gebühr für die Sonderentsorgung für Abfallbehältern (§ 4 Abs. 7) sowie neben den Abfallbehältern zusätzlich in nicht von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 9) bereitgestelltem Hausmüll beträgt je Leerung:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th colspan="8">Behältergröße</th> </tr> <tr> <th colspan="8">Beträge in EUR</th> </tr> <tr> <th>40 l</th> <th>60 l</th> <th>80 l</th> <th>120 l</th> <th>240 l</th> <th>660 l</th> <th>1.100 l</th> <th>zusätzlich in Abfallsäcken bereitgestellter Hausmüll bis 70 L</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2,98</td> <td>4,47</td> <td>5,96</td> <td>8,94</td> <td>17,87</td> <td>49,14</td> <td>81,91</td> <td>5,21</td> </tr> </tbody> </table>	Behältergröße								Beträge in EUR								40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l	zusätzlich in Abfallsäcken bereitgestellter Hausmüll bis 70 L	2,98	4,47	5,96	8,94	17,87	49,14	81,91	5,21					
Behältergröße	EUR																																																	
Abfallbehälter 40 l bis 120 l	9,30																																																	
Abfallbehälter 240 l	16,57																																																	
Abfallbehälter 660 l	42,04																																																	
Abfallbehälter 1100 l	69,08																																																	
zusätzlich in Abfallsäcken bereitgestellter Hausmüll bis 70 l	3,58																																																	
Behältergröße																																																		
Beträge in EUR																																																		
40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l	zusätzlich in Abfallsäcken bereitgestellter Hausmüll bis 70 L																																											
2,98	4,47	5,96	8,94	17,87	49,14	81,91	5,21																																											
<p>4.2 Die Gebühr für eine zusätzliche Leerung von Hausmüllbehältern außerhalb des regulären Entsorgungsrhythmus (Zusatzleerung) beträgt:</p> <p style="text-align: right;">Gebühr je Entleerung</p> <table border="0"> <tr> <td>Behältergröße</td> <td style="text-align: right;">In EUR</td> </tr> <tr> <td>Abfallbehälter 40 l</td> <td style="text-align: right;">4,43</td> </tr> <tr> <td>Abfallbehälter 60 l</td> <td style="text-align: right;">5,66</td> </tr> <tr> <td>Abfallbehälter 80 l</td> <td style="text-align: right;">6,86</td> </tr> <tr> <td>Abfallbehälter 120 l</td> <td style="text-align: right;">9,30</td> </tr> <tr> <td>Abfallbehälter 240 l</td> <td style="text-align: right;">16,57</td> </tr> <tr> <td>Abfallbehälter 660 l</td> <td style="text-align: right;">42,04</td> </tr> <tr> <td>Abfallbehälter 1100 l</td> <td style="text-align: right;">69,08</td> </tr> </table>	Behältergröße	In EUR	Abfallbehälter 40 l	4,43	Abfallbehälter 60 l	5,66	Abfallbehälter 80 l	6,86	Abfallbehälter 120 l	9,30	Abfallbehälter 240 l	16,57	Abfallbehälter 660 l	42,04	Abfallbehälter 1100 l	69,08	<p>(8) Die Gebühr für eine zusätzliche Leerung von Hausmüllbehältern außerhalb des regulären Entsorgungsrhythmus (Zusatzleerung) beträgt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th colspan="8">Behältergröße</th> </tr> <tr> <th colspan="8">Beträge in EUR</th> </tr> <tr> <th>40 l</th> <th>60 l</th> <th>80 l</th> <th>120 l</th> <th>240 l</th> <th>660 l</th> <th>1.100 l</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3,00</td> <td>4,50</td> <td>6,00</td> <td>9,00</td> <td>18,00</td> <td>49,50</td> <td>82,50</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Behältergröße								Beträge in EUR								40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l		3,00	4,50	6,00	9,00	18,00	49,50	82,50		<p>unverändert, nur Anpassung der Nummerierung</p>
Behältergröße	In EUR																																																	
Abfallbehälter 40 l	4,43																																																	
Abfallbehälter 60 l	5,66																																																	
Abfallbehälter 80 l	6,86																																																	
Abfallbehälter 120 l	9,30																																																	
Abfallbehälter 240 l	16,57																																																	
Abfallbehälter 660 l	42,04																																																	
Abfallbehälter 1100 l	69,08																																																	
Behältergröße																																																		
Beträge in EUR																																																		
40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l																																												
3,00	4,50	6,00	9,00	18,00	49,50	82,50																																												
<p>5. Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen erhöht sich die jeweilige Behältergebühr gemäß Punkt 2 und 4 auf das 1,6 -fache der Gebühr.</p>	<p>Verschieben direkt in die Absätze 3 und 5</p>																																																	
<p>6. Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben</p>																																																		
<p>6.1 Die von der Anfallmenge abhängige Abfallbehältergebühr für</p>	<p>Verschieben nach oben in Absatz 5</p>																																																	

	<p>2. Die Gebühr für die Entsorgung von Grünabfall auf Abholung beträgt je Großbehälter und Leerung:</p> <table border="1" data-bbox="936 236 1559 427"> <tr> <th colspan="6">Behältergröße Beträge in EUR</th> </tr> <tr> <th colspan="4">Mulde</th> <th colspan="2">Abrollcontainer</th> </tr> <tr> <th>2,5 m³</th> <th>5,5 m³</th> <th>7 m³</th> <th>10 m³</th> <th>15 m³</th> <th>20 m³</th> </tr> <tr> <td>93,9 2</td> <td>107,6 7</td> <td>107,6 7</td> <td>107,67</td> <td>115,95</td> <td>115,9 5</td> </tr> </table> <p>Die Verwertungsgebühr für Grünabfälle beträgt 54,78 EUR je Tonne Grünabfall.</p>	Behältergröße Beträge in EUR						Mulde				Abrollcontainer		2,5 m ³	5,5 m ³	7 m ³	10 m ³	15 m ³	20 m ³	93,9 2	107,6 7	107,6 7	107,67	115,95	115,9 5	Neuer Gebührensatz															
Behältergröße Beträge in EUR																																									
Mulde				Abrollcontainer																																					
2,5 m ³	5,5 m ³	7 m ³	10 m ³	15 m ³	20 m ³																																				
93,9 2	107,6 7	107,6 7	107,67	115,95	115,9 5																																				
<p>Für die Leerung von Großabfallbehältern für anschlusspflichtige Abfälle über 1,1 m³ bei Betrieben werden folgende Containergebühren erhoben. In dieser Gebühr sind keine Zusatzleistungen und keine Behandlungsgebühr enthalten.</p>	<p>3. Für die Leerung von Großabfallbehältern über 1,1 m³ für anschlusspflichtige Abfälle über 1,1 m³ bei Betrieben aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Containergebühren erhoben: In dieser Gebühr sind keine Zusatzleistungen und keine Behandlungsgebühr enthalten.</p>	redaktionelle Änderung																																							
<p>a) Mulden im Wechselverfahren für hausmüllähnliche Abfälle bei wöchentlicher bzw. 14-täglicher Abfuhr</p> <p>(für Einsammeln/Transport incl. Stellung</p> <table data-bbox="645 810 904 1059"> <tr> <td>Gebühr je Entleerung ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>in EUR</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Containergröße</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mulde 2,5 m³</td> <td>63,39</td> </tr> <tr> <td>Mulde 5,5 m³</td> <td>70,73</td> </tr> <tr> <td>Mulde 7,0 m³</td> <td>70,73</td> </tr> <tr> <td>Mulde 10,0 m³</td> <td>70,73</td> </tr> </table> <p>Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens 14-tägliche Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:</p> <table data-bbox="107 1187 573 1276"> <tr> <td>Containergröße</td> <td>Miete je Monat</td> </tr> <tr> <td>Mulde 2,5m³</td> <td>21,39</td> </tr> <tr> <td>Mulde 5,5m³ bis 10,0 m³</td> <td>27,28</td> </tr> </table>	Gebühr je Entleerung ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr)		in EUR		Containergröße		Mulde 2,5 m ³	63,39	Mulde 5,5 m ³	70,73	Mulde 7,0 m ³	70,73	Mulde 10,0 m ³	70,73	Containergröße	Miete je Monat	Mulde 2,5m ³	21,39	Mulde 5,5m ³ bis 10,0 m ³	27,28	<p>a) Die Gebühr für Mulden im Wechselverfahren bei wöchentlicher bzw. 14-täglicher Abfuhr beträgt je Entleerung:</p> <table border="1" data-bbox="936 807 1379 954"> <tr> <th colspan="4">Behältergröße Beträge in EUR</th> </tr> <tr> <th colspan="4">Mulde</th> </tr> <tr> <th>2,5 m³</th> <th>5,5 m³</th> <th>7 m³</th> <th>10 m³</th> </tr> <tr> <td>93,92</td> <td>107,67</td> <td>107,67</td> <td>107,67</td> </tr> </table> <p>Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens 14-tägliche Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:</p> <p>Die Standgebühr beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="936 1235 1214 1369"> <tr> <th>Behältergröße Beträge in EUR</th> </tr> <tr> <th>Mulde 2,5 m³ bis 10 m³</th> </tr> <tr> <td>28,60</td> </tr> </table>	Behältergröße Beträge in EUR				Mulde				2,5 m ³	5,5 m ³	7 m ³	10 m ³	93,92	107,67	107,67	107,67	Behältergröße Beträge in EUR	Mulde 2,5 m ³ bis 10 m ³	28,60	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Der Gebührenmaßstab muss hier nicht nochmal angeführt werden.</p>
Gebühr je Entleerung ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr)																																									
in EUR																																									
Containergröße																																									
Mulde 2,5 m ³	63,39																																								
Mulde 5,5 m ³	70,73																																								
Mulde 7,0 m ³	70,73																																								
Mulde 10,0 m ³	70,73																																								
Containergröße	Miete je Monat																																								
Mulde 2,5m ³	21,39																																								
Mulde 5,5m ³ bis 10,0 m ³	27,28																																								
Behältergröße Beträge in EUR																																									
Mulde																																									
2,5 m ³	5,5 m ³	7 m ³	10 m ³																																						
93,92	107,67	107,67	107,67																																						
Behältergröße Beträge in EUR																																									
Mulde 2,5 m ³ bis 10 m ³																																									
28,60																																									

<p>b) Mulden im Wechselverfahren für Sperrmüll im Bestellsystem bei Sofortabholung Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung ohne Behandlungsgebühr) in EUR</p> <table border="0"> <tr><td>Containergröße</td><td></td></tr> <tr><td>Mulde 2,5 m³</td><td>63,39</td></tr> <tr><td>Mulde 5,5 m³</td><td>70,37</td></tr> <tr><td>Mulde 7,0 m³</td><td>70,37</td></tr> <tr><td>Mulde 10,0 m³</td><td>70,37</td></tr> </table>	Containergröße		Mulde 2,5 m ³	63,39	Mulde 5,5 m ³	70,37	Mulde 7,0 m ³	70,37	Mulde 10,0 m ³	70,37	<p>Verschoben nach oben Ziffer 1</p>																																							
Containergröße																																																		
Mulde 2,5 m ³	63,39																																																	
Mulde 5,5 m ³	70,37																																																	
Mulde 7,0 m ³	70,37																																																	
Mulde 10,0 m ³	70,37																																																	
<p>c) Presscontainer im Wechselverfahren für hausmüllähnliche Abfälle Gebühr je Entleerung (incl. Stellung, ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr) in EUR</p> <table border="0"> <tr><td>Containergröße</td><td></td></tr> <tr><td>Presscontainer 6,0 m³</td><td>70,37</td></tr> <tr><td>Presscontainer 8,0m³</td><td>70,37</td></tr> <tr><td>Presscontainer 10,0 m³</td><td>70,37</td></tr> <tr><td>Presscontainer 20,0 m³</td><td>77,32</td></tr> </table> <p>Mietgebühr je Presscontainer Grundmiete pro Monat in EUR</p> <table border="0"> <tr><td>Containergröße</td><td></td></tr> <tr><td>Presscontainer 6,0/8,0m³</td><td>88,34</td></tr> <tr><td>Presscontainer 10,0 m³</td><td>197,35</td></tr> <tr><td>Presscontainer 20,0 m³</td><td>228,27</td></tr> </table> <p>Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich zu vereinbaren.</p>	Containergröße		Presscontainer 6,0 m ³	70,37	Presscontainer 8,0m ³	70,37	Presscontainer 10,0 m ³	70,37	Presscontainer 20,0 m ³	77,32	Containergröße		Presscontainer 6,0/8,0m ³	88,34	Presscontainer 10,0 m ³	197,35	Presscontainer 20,0 m ³	228,27	<p>b) Die Gebühr für Presscontainer im Wechselverfahren für hausmüllähnliche Abfälle beträgt je Entleerung:</p> <table border="1"> <tr><td colspan="3">Behältergröße</td></tr> <tr><td colspan="3">Beträge in EUR</td></tr> <tr><td colspan="3">Presscontainer</td></tr> <tr><td>6 m³</td><td>10 m³</td><td>20 m³</td></tr> <tr><td>107,67</td><td>107,67</td><td>115,95</td></tr> </table> <p>Die Standgebühr beträgt:</p> <table border="1"> <tr><td colspan="3">Behältergröße</td></tr> <tr><td colspan="3">Beträge in EUR</td></tr> <tr><td colspan="3">Presscontainer</td></tr> <tr><td>6 m³</td><td>10 m³</td><td>20 m³</td></tr> <tr><td>249,58</td><td>254,94</td><td>295,82</td></tr> </table> <p>Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich mit dem Entsorgungsunternehmen zu vereinbaren.</p>	Behältergröße			Beträge in EUR			Presscontainer			6 m³	10 m³	20 m³	107,67	107,67	115,95	Behältergröße			Beträge in EUR			Presscontainer			6 m³	10 m³	20 m³	249,58	254,94	295,82	<p>redaktionelle Änderung</p>
Containergröße																																																		
Presscontainer 6,0 m ³	70,37																																																	
Presscontainer 8,0m ³	70,37																																																	
Presscontainer 10,0 m ³	70,37																																																	
Presscontainer 20,0 m ³	77,32																																																	
Containergröße																																																		
Presscontainer 6,0/8,0m ³	88,34																																																	
Presscontainer 10,0 m ³	197,35																																																	
Presscontainer 20,0 m ³	228,27																																																	
Behältergröße																																																		
Beträge in EUR																																																		
Presscontainer																																																		
6 m³	10 m³	20 m³																																																
107,67	107,67	115,95																																																
Behältergröße																																																		
Beträge in EUR																																																		
Presscontainer																																																		
6 m³	10 m³	20 m³																																																
249,58	254,94	295,82																																																
<p>d) Mulden im Frontladersystem für hausmüllähnliche Abfälle Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung und Miete ohne Behandlungsgebühr) in EUR</p> <table border="0"> <tr><td>Containergröße</td><td></td></tr> <tr><td>Mulde 2,5 m³</td><td>20,96</td></tr> <tr><td>Mulde 5,0 m³</td><td>21,52</td></tr> <tr><td>Mulde 7,0 m³</td><td>22,03</td></tr> </table>	Containergröße		Mulde 2,5 m ³	20,96	Mulde 5,0 m ³	21,52	Mulde 7,0 m ³	22,03	<p>c) Die Gebühr für Mulden im Frontladersystem für hausmüllähnliche Abfälle beträgt je Entleerung:</p> <table border="1"> <tr><td colspan="3">Behältergröße</td></tr> <tr><td colspan="3">Beträge in EUR</td></tr> <tr><td colspan="3">Mulde</td></tr> <tr><td>2,5 m³</td><td>5 m³</td><td>7 m³</td></tr> <tr><td>26,31</td><td>26,31</td><td>26,31</td></tr> </table>	Behältergröße			Beträge in EUR			Mulde			2,5 m³	5 m³	7 m³	26,31	26,31	26,31	<p>redaktionelle Änderung</p>																									
Containergröße																																																		
Mulde 2,5 m ³	20,96																																																	
Mulde 5,0 m ³	21,52																																																	
Mulde 7,0 m ³	22,03																																																	
Behältergröße																																																		
Beträge in EUR																																																		
Mulde																																																		
2,5 m³	5 m³	7 m³																																																
26,31	26,31	26,31																																																

8. Gebühren zur Anlieferung von Abfällen in die Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage	d) Gebühren zur Anlieferung von Abfällen in die Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage Die Behandlungsgebühr für die diskontinuierliche Abfallentsorgung beträgt 204,22 EUR je Tonne Restabfall.	
8.1 Für die Anlieferung von anschlusspflichtigen Abfällen gemäß Abfallwirtschaftssatzung zur Entsorgung (Behandlung) in der Restabfallbehandlungsanlage beträgt die Gebühr je Tonne (t) 136,62 €. Die Behandlungsgebühr einschl. Deponierung Schlacke/Rotte beträgt für in EUR	gestrichen	
a) gemischte Siedlungsabfälle Hausmüll (200301) und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle 151,81	gestrichen	kein gewerblicher Dritter liefert Sperrmüll gebührenpflichtig an
b) Sperrmüll (200307) 151,81		
8.2 Für die Anlieferung von ablagerungsfähigen Abfällen unter Einhaltung der Maßgaben der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts sowie der für die Deponie Erfurt-Schwerborn geltenden Genehmigungen beträgt die Gebühr je Tonne (t) für in EUR	11) a) Für die Anlieferung von ablagerungsfähigen Abfällen unter Einhaltung der Maßgaben der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts sowie der für die Deponie Erfurt-Schwerborn geltenden Genehmigungen beträgt die Gebühr je Tonne (t) für in EUR	unverändert, nur Anpassung der Nummerierung
a) Asche und Schlacken und Filterstäube aus Großfeuerungs- und Abfallbehandlungsanlage (100101, 100115, 100102, 100117, 190112) 35,90	Asche und Schlacken und Filterstäube aus Großfeuerungs- und Abfallbehandlungsanlage (100101, 100115, 100102, 100117, 190112) 134,16	
b) Abfälle aus der biologischen oder mechanischen Behandlung von Abfällen (190599) 81,20	Abfälle aus der biologischen oder mechanischen Behandlung von Abfällen (190599) 199,82	
c) mineralische Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen und Abfälle aus Bautätigkeiten (191209, 191212, 170101, 170102, 170103, 170106*, 170503*, 200202) 29,00	mineralische Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen und Abfälle aus Bautätigkeiten (191209, 191212, 170101, 170102, 170103, 170106*, 170503*, 200202) 182,98	
d) Mineralfaserabfälle (170603*) 85,73	Mineralfaserabfälle (170603*) 517,63	
e) Asbestabfälle (061304*, 170605*) 99,25	Asbestabfälle (061304*, 170605*) 517,63	
f) sonstige Industrie- u. Gewerbeabfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020401, 020402, 060314, 060316, 060499, 080202, 100105, 100202, 100208, 100215, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101112, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 120102, 120117, 120121, 161102, 161104, 161106, 170202, 170302, 170802, 190902, 190903, 190906) 58,55	sonstige Industrie- und Gewerbeabfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020401, 020402, 060314, 060316, 060499, 080202, 100105, 100202, 100208, 100215, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101112, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 120102, 120117, 120121, 161102, 161104, 161106, 170202, 170802, 190902, 190903, 190906) 182,98	
(Hinweis: hinter Abfallschüssel angefügter * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV. Abfallschlüssel mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 3 KrWG)	(Hinweis: hinter Abfallschüssel angefügter * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV. Abfallschlüssel mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 3 KrWG)	

<p>8.3 Fällt die Wiegeeinrichtung auf den Abfallentsorgungsanlagen vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.</p>	<p>b) Fällt Fällt Fallen die Wiegeeinrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>8.4 Werden mehrere genannte Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz.</p>	<p>c) Werden mehrere genannte Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach der Abfallart mit dem höchsten Gebührensatz.</p>	<p>Konkretisierung</p>
<p>8.5 Für die Sicherstellung und Aufbewahrung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird eine Tagesgebühr von 5,11 EUR/m² genutzter Stellfläche erhoben.</p>	<p>(12) Für die Sicherstellung und Aufbewahrung Lagerung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird eine Tagesgebühr von 5,11 EUR/m² genutzter benötigter Stellfläche erhoben.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>